

*Art. 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl I S. 508).*

### **Vereinfachungen im Privatklageverfahren**

Aussetzung des Verfahrens.

#### § 1

(1) Wegen Beleidigung (§§ 185, 186 des Reichsstrafgesetzbuchs) kann die Privatklage erst nach einem Monat erhoben werden, seitdem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat. Die frühere Erhebung der Privatklage bedarf einer besonderen Zulassung durch den Amtsrichter; dieser erteilt sie nur, wenn es zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten oder zur Wahrung des Friedens zwischen den Beteiligten unerlässlich ist.

(2) In anderen Privatklagesachen kann das Gericht das Verfahren auf die Dauer von einem Monat aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß während dieser Zeit unter den Beteiligten wieder Frieden eintritt.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

Friedensspruch.

#### § 2

(1) Im Privatklageverfahren kann das Gericht, wenn die Tat nicht so ernst ist, daß ihre strafrechtliche Ahndung unerlässlich ist, einen unanfechtbaren Friedensspruch fällen. Es kann durch Friedensspruch auf Verwarnung, Friedensbuße oder Friedensbürgschaft erkennen und dabei auch Feststellungen zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten treffen. Dies gilt nicht im Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts und wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Der Friedensspruch kann auch außerhalb der Hauptverhandlung in einer hierfür angesetzten Verhandlung gefällt werden. Er bedarf keiner schriftlichen Begründung.

(3) Das Gericht kann im Friedensspruch dessen öffentliche Bekanntmachung anordnen.